



An den Mandantenverteiler

Hermann Plantenberg^{1, 3}
Steuerberater

Kirsten Steiner^{1, 4}
Steuerberaterin

Diplom-Kauffrau
Sandra Uphues¹
Steuerberaterin

Katharina Bajde¹
Steuerberaterin

Lars Müller^{1, 3}
Steuerberater

Diplom-Ökonom
Christian Enxing²
Steuerberater

Diplom-Ökonom
Lutz Karrenberg¹
Steuerberater

Diplom-Kauffrau
Uta Mahnken
Steuerberaterin

Unser Zeichen
KB

Datum
28.02.2022

bei Rückfragen
grundsteuer@steuerberater-du.de

Mdt-Nr.
99993

Die Grundsteuerreform 2022 kommt – auch Sie sind gesetzlich verpflichtet **Zurück bis 31. März 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Deutschland müssen rund 35 Millionen Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe neu bewertet werden, nachdem Bundestag und Bundesrat 2019 eine Grundsteuerreform verabschiedeten. Das Bundesverfassungsgericht forderte diese Neuregelung, da der bislang von den Finanzämtern berechnete Wert der Grundstücke und Gebäude auf veralteten Zahlen beruhte. Für jedes Grundstück und jeden Betrieb der Land- und Forstwirtschaft müssen Eigentümerinnen und Eigentümer 2022 eine Feststellungserklärung bei der Finanzverwaltung in elektronischer Form abgeben. Hierzu werden sie von der Finanzverwaltung im Jahr 2022 aufgefordert werden. Etliche Bundesländer werden das voraussichtlich in Form einer Allgemeinverfügung vornehmen.

Als Basis für die Neubewertung werden die Wertverhältnisse vom 1. Januar 2022 zugrunde gelegt. Da die Finanzverwaltungen für die Neubewertung aller Grundstücke mehrere Jahre Zeit benötigen, werden die neuen Werte zur Berechnung der Grundsteuer erst ab dem Jahr 2025 herangezogen. Eine Länderöffnungsklausel ermöglicht den Bundesländern, statt des Bundesrechts eigene Länderlösungen zu beschließen und anzuwenden. Davon haben mehrere Bundesländer inzwischen bereits Gebrauch gemacht.

Als Eigentümer eines (privat genutzten/betrieblichen/landwirtschaftlichen/forstwirtschaftlichen) Grundstückes sind Sie unmittelbar betroffen und gesetzlich verpflichtet am Neubewertungsverfahren teilzunehmen. Hierzu ist einiges an Vorbereitungen zu treffen.

Bankverbindungen:

Nationalbank AG
Duisburg
BIC: NBAGDE3EXXX
IBAN: DE22360200300005452015

Dt. Apotheker- u. Ärztebank
eG, Düsseldorf
BIC: DAAEDEDXXX
IBAN: DE63300606010003925196

Sparkasse
Duisburg
BIC: DUISDE33XXX
IBAN: DE4335050000200108827

Sitz
Duisburg
Amtsgericht Essen
PR 1352
USt-IdNr.: DE 240622125

¹ Partner
² Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)
³ Fachberater Gesundheitswesen (IBG / Hochschule Bremerhaven)
⁴ Fachberaterin für den Heilberufsbereich (IFU / ISM gGmbH)



Als Ihr Berater in allen steuerrechtlichen Belangen, unterstützen wir Sie gerne und beraten Sie zum Neubewertungsverfahren individuell und können auch den Prozess und die Abwicklung mit den Finanzbehörden für Sie übernehmen. Vorbereitende Tätigkeiten, wie zum Beispiel das Beibringen entsprechender benötigter Unterlagen, sollten bereits jetzt vorgenommen werden.

Eine Informationsbroschüre haben wir auf unserer Homepage www.steuerberater-du.de/grundsteuer hinterlegt.

Sollen wir für Sie die elektronische Erklärung per ELSTER übernehmen? Dann senden Sie uns bitte die beigefügte Auftragsbestätigung inkl. Honorarvereinbarung zurück. Anschließend erhalten Sie weitere Informationen, welche Unterlagen von unserer Seite benötigt werden.

Wir rechnen je Erklärung (für jedes Grundstück/ETW etc. ist eine eigene Erklärung abzugeben) mit einem Stundenaufwand von mindestens 5 Stunden. Der gesamte Vorgang wird von einem Steuerberater durchgeführt.

Bitte beachten Sie, dass nur Sie als Eigentümer oder ein beauftragter Steuerberater die elektronischen Erklärungen einreichen können.

Bitte senden Sie uns die Honorarvereinbarung bis 31. März 2022 zurück. Sollten wir bis dahin von Ihnen keine Rückmeldung erhalten haben, gehen wir davon aus, dass wir nicht für Sie tätig werden sollen.

Für Rückfragen zum Thema Grundsteuer steht Ihnen Frau Steuerberaterin Katharina Bajde gerne zur Verfügung. Bitte richten Sie Ihre Fragen ausschließlich an grundsteuer@steuerberater-du.de.

Mit freundlichen Grüßen